



Verbundene Unternehmen

Überblick und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Verbundvermutung bei Schaustellerunternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfeprogramme und der Schlussabrechnungen

(Stand: Oktober 2024)

(Die Inhalte dieses Überblickpapiers wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Deutsche Schaustellerbund e.V. übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen.)

Inhalt

Rückblick/ Problembeschreibung	- 3 -
Folge	- 3 -
„Schaustellerlösung“	- 3 -
Widerlegung der Verbundvermutung	- 4 -
Durchführung der Schlussabrechnung bei Ehepartnern	- 4 -
Zusammenführung der Einzelanträge im Rahmen der Schlussabrechnung	- 4 -
Schaustellerbetrieb / stehendes Gewerbe	- 5 -
Digitalisierung / Hygienemaßnahmen und Eigenkapitalzuschuss	- 6 -
Förderung auf Basis von Landesprogrammen	- 6 -
Parallelität unterschiedlicher Bundesprogramme	- 6 -
Ergänzender Leitfaden – Schlussabrechnung bei „erzwungenen“ Verbundanträgen	- 6 -

Rückblick/ Problembeschreibung

Miteinander iSd. europäischen Subventionsrechtes „verbundene Unternehmen“ durften nur einen Antrag auf Corona-Überbrückungshilfen stellen. Schaustellerunternehmer sind in der Coronakrise im Lichte ihrer rechtlich und wirtschaftlich vollkommen eigenständigen Existenz zunächst (zu Recht!) in der Regel jeweils einzeln beschieden worden.

Im Rahmen der Schlussabrechnungen sollten Sie aber im Falle untereinander bestehender Verwandtschaftsverhältnisse dann doch wie „verbundene Unternehmen“ behandelt werden, d.h. die ihnen bisher gewährten Hilfen zurückzahlen und gemeinsam mit ihren Verwandten im Zuge der Schlussabrechnung einen (neuen) Antrag stellen!

Manche Schausteller wurden sogar schon während der Überbrückungshilfeantragsphasen gezwungen, gemeinsam mit ihren Verwandten einen Verbundantrag zu stellen, weil die Bewilligungsstellen andernfalls die Auszahlung der notwendigen Fördergelder komplett verweigert hätten (Details hierzu – siehe unten).

Folge

An diese Sichtweise war eine Vielzahl unlösbarer juristischer und administrativer Probleme geknüpft. Exemplarisch nur einige: Wo endet die eine Familie, wo beginnt die nächste? Wie wirken sich Heirat, Scheidung, Adoption aus? Wer soll für alle den neuen Antrag stellen – und was passiert, wenn dieser die dann gewährten Beträge nicht weiterleitet? Und wie wird mit den längst gewährten Zuschüssen für Digitalisierungs- oder Hygienemaßnahmen verfahren, wenn doch „Verbundene Unternehmen“ immer nur **einen** Zuschuss beantragen konnten?

Unsere Überzeugung hatten wir dem zuständigen BMWK immer wieder dargelegt: Genetik bzw. verwandtschaftliche Grade allein können nicht entscheidend sein. Sind keine der weiteren Kriterien der KMU-Definition für Verbundene Unternehmen erfüllt, also z.B. bestehende gesellschaftsrechtliche Mehrheitsverhältnisse, Verbindungen u.ä., so können die Unternehmen nicht „verbunden“ sein.

„Schaustellerlösung“

Im Juni 2023 teilte der im BMWK zuständige Parlamentarische Staatssekretär Michael Kellner uns schließlich mit, dass man gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium und dem Kanzleramt endlich zu einer Lösung in Bezug auf das Problem der Verbundenen Unternehmen gekommen ist:

In Bezug auf die Schlussabrechnungen werden verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Antragstellern, wie z.B. Großeltern – Eltern – Kindern oder zwischen Geschwistern und Cousins bzw. Cousinen, zukünftig nicht automatisch mehr als sog. "Verbundene Unternehmen" betrachtet!

Bei solchen familiären Verbindungen anderer Art können die Antragstellenden widerlegen, dass sie gemeinsam handeln und damit ein Verbund vorliegt.

Widerlegung der Verbundvermutung

Dazu müssen Antragstellende bestätigen, dass

- (a) von diesen Familienmitgliedern keine wesentliche Betriebsgrundlage bezogen wird** (Vermietung des betriebenen Fahrgeschäfts, der Zugmaschinen für dessen Transport) und
- (b) keine anderweitige (maßgebliche) kapitalmäßige oder personelle Verflechtung besteht.**

Der Nachweis der Schaustellereigenschaft erfolgt mittels Reisegewerbekarte, die eine den Förderzeitraum umfassende behördliche Erlaubnis für unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart gem. § 55 GewO enthält. Enthält die Reisegewerbekarte eine den Förderzeitraum umfassende behördliche Erlaubnis für das Feilbieten von Waren oder liegt eine Gestattung für eine Reisegaststätte nach § 12 GastG oder einem entsprechenden Landesgesetz vor, so bedarf es eines geeigneten Nachweises, dass es sich um ein nach äußerer Aufmachung und Gestaltung volksfesttypisches Geschäft (Verkaufsgeschäft oder Zeltgasstätte, Imbiss und Ausschank) handelt, das ausschließlich oder überwiegend auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt wird.

Einzigste Ausnahme und unwiderlegbar:

Bei Eheleuten, auch bei jeweils selbstständig agierenden Ehepartnern hält das BMWK weiterhin an der Verbundvermutung fest.

Ehegatten, die jeweils einen Schaustellerbetrieb führen, müssen für diesen in der Schlussabrechnung der Corona-Überbrückungshilfen also einen konsolidierten Verbundantrag für beide Unternehmen stellen.

Durchführung der Schlussabrechnung bei Ehepartnern

Ehepartner, die ihre Überbrückungshilfeanträge jeweils bei unterschiedlichen Prüfenden Dritten gestellt haben, sind also gehalten, sich auf **einen** prüfenden Dritten zu einigen, der dann eine gemeinsame Schlussabrechnung für **alle** Anträge erstellt.

Zusammenführung der Einzelanträge im Rahmen der Schlussabrechnung

Für Ehepartner und Unternehmen, die ihre Verbundenheit nicht widerlegen können, ergibt sich aus den FAQ der Bundesregierung folgendes Verfahren:

- Es muss zunächst sichergestellt werden, dass alle „betroffenen“ Anträge der verschiedenen Unternehmen des Verbundes bei einem identischen prüfenden Dritten liegen. Andernfalls muss ein „Wechsel des prüfenden Dritten“ mit der Übertragung der für das Verwaltungsverfahren notwendigen Vollmachten vollzogen werden (siehe Ziffer 5.4 der FAQ).
- Von den Unternehmen des Verbundes, die einen Antrag im selben Förderprogramm gestellt haben, reicht nur ein Unternehmen die Schlussabrechnung ein. Dabei ist grundsätzlich das Unternehmen, das zeitlich zuerst einen Antrag auf die jeweilige Überbrückungshilfe bzw. November-/ und Dezemberhilfe gestellt hat, zur Einreichung der

Schlussabrechnung verpflichtet. Sollte ein anderes Unternehmen des Verbundes die Schlussabrechnung einreichen, so liegt es letztlich im Ermessen der Bewilligungsstelle, der Auswahl zu folgen.

- Alle bisherigen (Einzel-)Anträge der übrigen Unternehmen des Verbundes müssen in der Schlussabrechnung angegeben werden. Unter den betroffenen Anträgen sind auch solche anzugeben, über die noch nicht entschieden wurde. Damit können alle (bereits ausgezahlten) Zuschüsse an die übrigen Unternehmen des Verbundes zugeordnet und im späteren Prüfverfahren berücksichtigt werden.
- Der prüfende Dritte korrigiert in der Schlussabrechnung alle Angaben (insbesondere zu Umsätzen, ggf. Fixkosten, Erhalt sonstiger Hilfen) entsprechend der für verbundene Unternehmen geltenden Anforderungen. Insbesondere gibt er die Angaben für alle zum Verbund gehörenden Unternehmen an. Auf Grundlage der korrigierten, kumulativen Angaben wird eine neue Förderhöhe für den Verbund berechnet. Es wird ein Schlussbescheid erlassen, die Bescheide der übrigen Unternehmen des Verbundes, die einen Antrag im selben Förderprogramm gestellt haben, werden aufgehoben.
- Die im Schlussbescheid für den Verbund final festgesetzte Förderhöhe soll mit den zu leistenden Rückzahlungen der übrigen Unternehmen des Verbundes, die eine Förderung im selben Programm erhalten haben, verrechnet werden. Dadurch sollen Zahlungswege verkürzt und Liquiditätsengpässe vermieden werden.
- Voraussetzung für diese Verrechnung ist das Einvernehmen der verbundenen Unternehmen. Liegt das Einvernehmen nicht vor, müssen die übrigen Unternehmen des Verbundes die erhaltenen Förderbeträge erst zurückzahlen, bevor die final festgesetzte Förderhöhe an das federführende Unternehmen ausgezahlt werden kann.
(Vgl.: FAQ zur Schlussabrechnung, 6.4)

Wir haben in diesem Zusammenhang außerdem zahlreiche schau Stellenspezifische Fallkonstellationen an das BMWK herangetragen, nicht auf alle Fragen vermochte uns das Ministerium konkrete Antworten zu geben, nachfolgende Hinweise gab es uns aber an die Hand:

Schau Stellenerbetrieb / stehendes Gewerbe

Sofern einer der Ehepartner zusätzlich zum reisenden Gewerbe noch ein stehendes Gewerbe betreibt, also in einem „anderen Markt“ im Sinne der KMU-Definition tätig ist, wird – so das BMWK – hinsichtlich der Schlussabrechnung darauf abgestellt, wo dieser Ehepartner wirtschaftlich seinen Schwerpunkt hatte – auf der Reise oder stationär.

Wir als DSB erleben aber, dass die Bewilligungsstellen stehende Gastronomiebetriebe, wenn sie – neben dem reisenden Geschäft – von Schau Stellern betrieben werden, nicht einem „anderen Markt“ zuordnen, weil man sich – so die Auffassung zahlreicher Sachbearbeiter – mit einem ähnlichen Angebot wie mit dem reisenden Gewerbe auf dem Volksfestplatz an ein ähnliches Publikum richten würde – völlig unabhängig vom wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebsinhabers.

Hintergrund ist häufig der Umstand, dass Schaustellerbetriebe innerhalb der Klassifikation der Wirtschaftszweige bislang keinen eigenen Branchenschlüssel hatten (im Rahmen der Neufassung der WZ-Codes wird es diese Zuordnungsmöglichkeit ab Januar 2025 geben).

Die FAQ der Bundesregierung definieren einen gemeinsamen bzw. benachbarten Markt wie folgt:

„Mehrere Unternehmen sind i.d.R. in demselben oder in sachlich benachbarten Markt tätig, wenn sich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise in demselben Wirtschaftszweig gemäß der ersten drei Ziffern der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 zuordnen lässt. Bei der Frage, ob Unternehmen in demselben oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind, wird bei den Corona-Hilfen primär auf den Wirtschaftszweig, nicht aber auf die örtliche Nähe abgestellt.“ (Vgl. Fußnote 15 zu FAQ 5.2)

Hier empfehlen wir, die Bewilligungsstellen zur korrekten Zuordnung der einzelnen Betriebe zum jeweiligen Markt auf die Schaustellereigenschaft des Antragsstellers zu verweisen, um somit den stehenden Betrieb vom reisenden abgrenzen zu können.

Hierzu kann es hilfreich sein, auf die Darstellung der Berufstätigkeit des Schaustellers innerhalb der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV) zu verweisen: [220513 ReisegewVwV-endg BF](#).

Digitalisierung / Hygienemaßnahmen und Eigenkapitalzuschuss

Sollten beide Ehepartner bzw. als „verbunden“ bewertete Unternehmen von Verwandten derartige Förderungen bewilligt bekommen haben, wird einer bzw. eines der beiden diese Förderung ggfs. zurückzahlen müssen. Dies gilt ebenfalls für einen der beiden erhaltenen Eigenkapitalzuschüsse. Hier unterstreicht das Bundeswirtschaftsministerium, dass es an den bekannten kulanten Rückzahlungsfristen festhalten wird.

Förderung auf Basis von Landesprogrammen

In einigen Bundesländern sind auf unser Drängen hin parallel zur Bundeshilfe auch Landesprogramme zur Förderung des Schaustellergewerbes eingerichtet worden. Es ist gegenwärtig nicht ersichtlich, ob sich die Bewilligungsstellen für die Landesprogramme der Praxis hinsichtlich der Verbundunternehmen des Bundes anschließen werden.

Parallelität unterschiedlicher Bundesprogramme

Bezogen sich die Einzelanträge der Ehegatten auf unterschiedliche Förderprogramme (z.B. Neustarthilfe vs. Überbrückungshilfe), so werden diese **nicht** miteinander verrechnet, sondern bleiben jeweils in voller Höhe bestehen!

Ergänzender Leitfaden – Schlussabrechnung bei „erzwungenen“ Verbundanträgen

Im Sommer 2024 gab das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) einen „ergänzenden Leitfaden Verbundene Unternehmen“ mit Hinweisen zum Umgang mit diesem Thema im Rahmen der Schlussabrechnungen heraus: [ergaenzender-leitfaden-verbundunternehmen.pdf](#)

Der Leitfaden thematisiert auch ausführlich die vom DSB im Sommer 2023 erstrittene „Schaustellerlösung“.

Wir blicken zurück: Einige Schaustellerunternehmen waren innerhalb der Überbrückungshilfeantragsphasen gezwungen, gemeinsam mit ihren Familienangehörigen einen Verbundantrag zu stellen, weil die Bewilligungsstellen andernfalls die Auszahlung der notwendigen Fördergelder ausdrücklich verweigert hätten. Selbst Familienmitglieder, die z.B. aufgrund eigener Umsätze gar nicht antragsberechtigt gewesen wären, mussten in diese Verbundanträge mit aufgenommen werden.

Das BMWK legt in diesem ergänzenden Leitfaden fest, dass eine Entkonsolidierung – also eine nachträgliche Entflechtung – dieser Verbundanträge nun im Rahmen der Schlussabrechnung nicht möglich ist, selbst dann nicht, wenn die Mitglieder dieses Verbundes im Rahmen der Schaustellerlösung die Verbundvermutung nunmehr widerlegen können.

Uns sorgte, dass dies für einige Schaustelleranträge zur Folge gehabt hätte, dass die erzielten Umsätze der eigentlich nicht antragsberechtigten, aber zwangsweise in den Verbund mit aufgenommenen Betriebe die Förderhöhe für alle verringert hätten.

Der DSB hat das BMWK mit dieser Problematik konfrontiert, die auch dort gesehen wurde.

Der Leitfaden schafft zumindest teilweise Abhilfe, wir zitieren:

„Stellt die Bewilligungsstelle fest, dass im Erstantrag z.B. ein Unternehmen als Verbundunternehmen angegeben worden war, welches tatsächlich nicht zum Verbund gehört, dann ist das fehlerhaft hinzugefügte Unternehmen in der Schlussabrechnung herauszurechnen.“ (S. 10 des Leitfadens)

Voraussetzung dafür ist – wie bekannt –, dass die Prüfenden Dritten zum einen durch Übermittlung der Reisegewerbekarte auf die Schaustellereigenschaft dieses Betriebsinhabers hinweisen und zum anderen darlegen, dass zwischen dem herauszurechnenden Unternehmen und den anderen Betrieben der im Verbund erfassten Familienmitglieder keine maßgebliche kapitalmäßige oder personelle Verflechtung besteht (dies entspricht der „Schaustellerlösung“ aus dem Sommer 2023).

Überaus wichtig in diesem Zusammenhang: Das herausgerechnete Unternehmen kann keinen eigenen Schlussabrechnungsantrag mehr stellen! Wer aber Förderungen erhalten hat und keine Schlussabrechnung stellt, wird als nicht förderberechtigt angesehen und muss alle ausgezahlten Hilfen zurückzahlen.

Insofern ist die Herausrechnung eines Unternehmens aus einem (erzwungenen) Verbund – aus unserer Sicht als DSB – nur dann sinnvoll, wenn dieses keinen eigenen Förderbedarf hatte und allein auch keinen Einzelantrag gestellt hätte.

Das Bundeswirtschaftsministerium gibt uns folgenden Hinweis zur Umsetzung an die Hand, wir zitieren aus dem Schreiben des BMWK an den DSB:

„Dieses Vorgehen wird in der Regel dann zur Anwendung kommen, wenn die Förderung durch das Herausrechnen einzelner Unternehmen höher ausfällt, weil damit der für den Rest-Verbund festzustellende Umsatzeinbruch relativ zunimmt und so ein höherer Fördersatz möglich wird.“

Weiter weist man darauf hin:

„Die Bewilligungsstellen sind über diese Möglichkeit informiert. Bislang in einem Verbund zusammengefasste Schaustellerunternehmen, die zu Unrecht einen Verbundantrag stellen mussten, können also auf deren Antrag und nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen entsprechend die nicht zum Verbund gehörenden Unternehmen herausrechnen lassen. **Die prüfenden Dritten sollten in diesen Fällen auf die Bewilligungsstellen direkt zugehen und den Fall erläutern.** Dabei sind die oben genannten Konsequenzen zu berücksichtigen.“

Unser Fazit: Eine Entkonsolidierung der Verbundanträge schließt das BMWK weiterhin aus. Durch Herausrechnung von nicht antragsberechtigten Familienmitgliedern (weil sie z.B. relevante Umsätze erzielt haben) kann aber zumindest der für die verbliebenen Betriebe notwendige Förderbetrag erhalten bleiben!

Deutscher Schaustellerbund e.V. – Oktober 2024

Deutscher Schaustellerbund e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon: (030) 59 00 99-780
Telefax: (030) 59 00 99-787

E-Mail: mail@dsbev.de
Internet: www.dsbev.de